

An das
Personalmanagement
Universität für Bodenkultur Wien

im Hause

Meldung der Frühkarenz für Väter und gleichgeschlechtliche Paare

gem. § 29o VBG, § 75d BDG und § 19a KV

Nach- und Vorname: _____ Geb.Datum: _____

Organisationseinheit: _____

Ich ersuche um Gewährung einer Frühkarenz unter Entfall der Bezüge im Ausmaß von einem Monat.

- **[bei einem*einer Arbeitnehmer*in, wenn er oder sie mit der Mutter in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt]**
Der voraussichtliche Geburtstermin des Kindes (der Kinder) ist am _____.
Die Kopie der Geburtsurkunde des Kindes (der Kinder), das Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter sowie den genauen Zeitraum der Frühkarenz werde ich umgehend per E-Mail nach der Geburt des Kindes (der Kinder) bekannt geben.
Das Vorliegen des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind (den Kindern) und der Mutter des Kindes (der Kinder) wird hiermit bestätigt.
- **[bei einem Arbeitnehmer, der in einer eingetragenen Partnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft lebt]**
Der voraussichtliche Geburtstermin meines Kindes (meiner Kinder) oder des Kindes (der Kinder) meines Partners ist am _____.
Die Kopie der Geburtsurkunde des Kindes (der Kinder) sowie den genauen Zeitraum der Frühkarenz werde ich umgehend per E-Mail nach der Geburt des Kindes (der Kinder) bekannt geben.
Das Vorliegen des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind (den Kindern) und dem Partner wird hiermit bestätigt.
- **Die Annahme an Kindesstatt / die Übernahme in unentgeltliche Pflege mit Adoptionsabsicht erfolgt am _____.**
Die Kopie der Geburtsurkunde des Kindes, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie den genauen Zeitraum der Frühkarenz werde ich spätestens am Tag der Annahme an Kindesstatt / die Übernahme in unentgeltliche Pflege per E-Mail bekannt geben.
Das Vorliegen des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind wird hiermit bestätigt.

Die umseitigen Informationen habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift
Mitarbeiter*in

Datum, Unterschrift
Leiter*in Organisationseinheit

Datum, Unterschrift
Departmentleiter*in

Information zur Frühkarenz für Väter und gleichgeschlechtliche Paare

Der Anspruch auf Freistellung anlässlich der Geburt eines Kindes (Frühkarenz) gilt für Arbeitnehmer*innen, die dem öffentlichen Dienstrecht (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, Vertragsbedienstetengesetz 1948) als auch dem Kollektivvertrag für Arbeitnehmer*innen der Universitäten unterliegen.

Die Frühkarenz kann im Ausmaß von **einem Monat** wie folgt in Anspruch genommen werden:

- frühestens ab dem Tag der Geburt des Kindes oder im Fall von Mehrlingsgeburten mehrerer Kinder und längstens bis zum Ende des Beschäftigungsverbots der Mutter, wenn der*die Arbeitnehmer*in mit der Mutter in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft und der Mutter und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.
Der Karenzurlaub endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind (den Kindern) und der Mutter aufgehoben wird.
- frühestens ab dem Tag der Geburt seines Kindes (seiner Kinder) oder des Kindes (der Kinder) des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kindes (der Kinder), wenn der Arbeitnehmer in einer eingetragenen Partnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft und mit dem Partner und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.
Der Karenzurlaub endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind (den Kindern) und dem Partner aufgehoben wird.
- mit dem Tag der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege, wenn das Kind das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.
Wird der gemeinsame Haushalt aufgegeben, endet auch die Frühkarenz.

Beginn und Dauer der Frühkarenz sind bei Beamten und Vertragsbediensteten spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt bzw. spätestens am Tag der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege zu melden und die anspruchsgrundenden sowie die anspruchsbeendenden Umstände unverzüglich darzulegen.

Bei Arbeitnehmer*innen, die dem Kollektivvertrag unterliegen, sind Beginn und Dauer der Frühkarenz spätestens einen Monat vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bzw. vor der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege bekanntzugeben und in weiterer Folge die anspruchsgrundenden und die anspruchsbeendenden Umstände darzulegen.

Die **Inanspruchnahme** einer Frühkarenz durch eine Person für dasselbe Kind (denselben Kindern) ist nur **einmal** zulässig.

Das konkrete Beginndatum ist nach Geburt in schriftlicher Form per E-Mail bekannt zu geben. Erfolgt keine Meldung, wird davon ausgegangen, dass die Frühkarenz nicht in Anspruch genommen wird.

Die Zeit der Frühkarenz wird für die dienstzeitabhängige Ansprüche angerechnet.

Während der Frühkarenz besteht kein Anspruch auf Bezüge und es entsteht kein Anspruch auf Urlaub und Sonderzahlung. Es erfolgen keine Beitragsleistungen an die Mitarbeitervorsorge- und Pensionskasse. Die Pflichtversicherung bleibt jedoch aufrecht und wird von der Arbeitgeberin entrichtet.

Für die ab 1. November 2023 gemeldeten Frühkarenzen bleibt gem. § 7d VKG der Ablauf von laufenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen und vertraglichen Verjährungs- und Verfallsfristen betreffend Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, die der*die Arbeitnehmer*in zu Beginn einer Freistellung anlässlich der Geburt eines Kindes bereits erworben hat, bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Ende der Freistellung anlässlich der Geburt eines Kindes gehemmt.